Peter Rubenzer
OE2RPL
Kräutlerweg 24a
5020 Salzburg

Tel.Mobile: 0664 4457149
E-Mail: p.rubenzer@aon.at

Salzburg, 28.07.2018

An das österreichische Parlament
per mail: begutachtung@parlament.gv.at

Stellungnahme zur TKG-Novelle 2018 u.a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übermittle ich meine Stellungnahme zu TKG Novelle 2018 und ersuche höflich um entsprechende Kenntnisnahme. Gleichzeitig erteile ich Ihnen meine **ausdrückliche Zustimmung,** dass diese Stellungnahme **veröffentlicht wird** und ersuche höflich um entsprechende Kenntnisnahme und weitere Veranlassung:

1) Einleitung:

Ich begrüße es, dass die Österreichische Bundesregierung eine Verwaltungsvereinfachung und den Abbau bürokratischer Hindernisse begonnen hat.

Im zweiten Rechtsbereinigungsgesetz wurde ja festgelegt, dass alle einfachen Gesetze und Verordnungen des Bundes, die vor dem 1. Jänner 2000 kundgemacht wurden und nicht in der Anlage des Gesetzestextes explizit genannt wurden, mit 31.12.2018 außer Kraft gesetzt werden.

Da davon auszugehen ist dass die Auswahl der zu erhaltenden Gesetze und Verordnung sorgfältig überlegt wurde ist dieses Vorhaben sicherlich zu begrüßen.

Umso mehr bin ich verwundert dass im Entwurf zum Telekommunikationsgesetz plötzlich das Amateurfunkgesetz sowie die Amateurfunkverordnung integriert werden sollen. Das Telekommunikationsgesetz regelt ja bisher ausschließlich die kommerziellen Funkdienste während das Amateurfunkgesetz den in der VO Funk klar definierten, nicht kommerziellen Amateurfunk regelt.

Diese Vermischung zweier unterschiedlicher, wesensfremder Materien in einem Gesetz macht dieses für die/den betroffenen StaatsbürgerInnen schwer Verständlich, was sicher nicht im Sinne einer modernen bürgernahen Gesetzgebung ist. Auch für Stakeholder im kommerziellen Bereich macht die Einbindung des Amateurfunks in das bereits komplexe Telekommunikationsgesetz keinen Sinn. Weiters ist die Strukturierung des geplanten TKG durch lange Absätze und Ziffern äußerst verwirrend

Ich appelliere daher an die verantwortlichen Körperschaften das Amateurfunkgesetz wie bisher als eigenständiges Gesetz zu behalten.

2.0) Inhaltliche Änderungen die den Amateurfunk betreffen

2.1) § 3 Z 37 Definition Amateurfunkdienst

Die Einschränkung, dass der Amateurfunkdienst lediglich zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunk betrieben werden soll, ist lebensfremd und auch nicht konform mit der VO Funk. Es gab und gibt immer wieder Fälle wo Funkamateure selbstständig auf Notfälle reagieren **müssen,** nicht immer ist eine Behörde oder öffentliche Hilfsorganisation verfügbar.

Besonders stören mich die sog. Erläuterungen zu § 3 Z 37. Natürlich sind primär Behörden und / oder öffentliche Hilfsorganisationen für Not- und Katastrophenfunk zuständig. Bisher gibt es auch gute Kontakte und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Funkamateuren wie die Beispiele- der gemeinsamen Notfunkübungen zeigen.

Es gibt keinen Grund die bisherige Formulierung der Definition des Amateurfunkdienstes zu ändern.

2.2) § 3 Z 38 Definition „Funkamateur“

Die bisherige Definition des Funkamateurs ist nicht gänzlich korrekt, nach der erfolgreichen Ablegung einer Amateurfunkprüfung ist bereits nach der geltenden Gesetzeslage (AFG §17) ein Amateurfunkbetrieb an einer Amateurfunkstelle rechtlich möglich ist.

Die Definition sollte wie folgt lauten:

> **Funkamateur ist der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses, oder eines gemäß § 78 n anerkannten ausländischen Zeugnisses, oder eines Bescheides über die Befreiung von der Ablegung der Amateurfunkprüfung, der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus wirtschaftlich-gewerblichem Interesse befasst.**

2.3) § 3 Z44 u. §78 Abs.4

Die Erlaubnis des Remotebetriebs von Amateurfunkstellen ist zu begrüßen

Jedoch sollte meiner Ansicht nach die derzeit im Entwurfstext enthaltene Einschränkung auf Internettechnologie im Sinne der offiziell beabsichtigten Liberalisierung der Materie ersatzlos eliminiert und damit die Wahl des gewählten Übertragungsweges liberalisiert werden. Es kommt nur auf einen entscheidenden Punkt an: der Funkkontakt darf ausschließlich von Funkamateur zu Funkamateur stattfinden und muss sich innerhalb des gesetzlich vorgegebenen
Inhaltsrahmens bewegen.
All diese Erfordernisse sind bereits ausreichend durch die übrigen Bestimmungen des TKG sichergestellt. Es besteht daher meiner Rechtsansicht zufolge nicht der geringste rechtspolitische Anlass, darüber hinaus zusätzlich regulierend einzugreifen. Der Absatz 4 der § 87 sollt wie folgt lauten:

> **Amateurfunkstellen dürfen mit Telekommunikationsnetzen und mittels Internettechnologie verbunden werden, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden.**

2.4) § 74 Abs. 1 a Z. 2 TKG-Novelle:

Positiv sehe ich die vorgesehene Möglichkeit des kurzfristigen Betriebs einer Klubfunkstelle ohne Amateurfunkbewilligung **im Rahmen besonderer Anlässe**, wenn der Betrieb durch einen Funkamateur unmittelbar beaufsichtigt wird.

Den erläuternden Bemerkungen stimme ich vorbehaltlos zu und unterstütze diese, dass dadurch **insbesondere Jugendlichen ein erster Kontakt mit dem Amateurfunk ermöglicht** werden soll unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch einen Funkamateur zwecks Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Die geplante Formulierung sollte aber meiner Ansicht nach liberaler und weiter gefasst werden, sodass sie lautet wie folgt:

„2. Der kurzfristige Betrieb einer Klubfunkstelle im Rahmen besonderer Anlässe, wenn der Betrieb durch einen Funkamateur unmittelbar beaufsichtigt wird“.

Begründung: damit könnten **diverse Arten besonderer gerechtfertigter Anlässe abgedeckt** werden, wie insbesondere auch bedeutende runde Jubiläen und Jahrestage wie z.B. Feiern zu bedeutenden Staatsjubiläen oder Bestehen des Amateurfunks in Österreich oder des Rettungswesens oder der SOS-Kinderdörfer (Hermann Gmeiner) oder des Österreichischen Versuchssenderverbandes etc.; dies wäre ein weiterer guter Schritt im Sinne der beabsichtigten Liberalisierung. Eine Einschränkung auf bloß internationale Anlässe ist wesentlich zu eng und nicht logisch begründbar.

Die vorgeschlagene Formulierung erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil sie sich **mit jener in § 83 c) Abs. 1 bezüglich Zuweisung von Sonderrufzeichen wörtlich deckt, wo ebenfalls die besonderen Anlässe für die Antragstellung vorausgesetzt werden.** Es spricht – soweit ersichtlich – nichts dagegen, diese Formulierung auch in § 74 zu verwenden.

2.5) § 74 Abs. 1b u. 1c

Kein Einwand besteht meinerseits auch, wenn eine **Anzeigepflicht** für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung neu vorgesehen wird.

Eine **Vorlauffrist von einer Woche** anstatt 14 Tage erscheint mir aber **mehr als ausreichend**, sodass ersucht wird, die **einwöchige Frist anzuordnen.**

Die in § 109 Abs.4a Z3 u. 3a vorgesehenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsstrafen lehne ich entschieden ab.

2.6) § 78b Abs. 1 Nachrichteninhalt

Im Sinne der beabsichtigten Modernisierung und Liberalisierung ersuche ich höflich, die heute nicht mehr zeitgemäßen kasuistischen und engen Eingrenzungen durch folgende moderne Fassung des § 78 Abs. 1 zu ersetzen:

Eine Amateurfunkstelle darf

1. **Nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und**
2. **Nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten betrieben werden.“**
3. **Funkverkehr mit Amateurfunkstellen anderer Länder nur in offener Sprache abwickeln und muss diesen auf technische Mitteilungen über die Versuche sowie auf Bemerkungen**

persönlicher Art beschränken, die es wegen ihrer geringen Bedeutung nicht rechtfertigen, den öffentlichen Fernmeldedienst in Anspruch zu nehmen.

Mit dieser kurzen, klaren, prägnanten und leicht lesbaren Gesetzesanordnung ist alles Wesentliche über den Amateurfunkverkehr und sein Wesen als nicht kommerzieller Funkdienst sowie den sich daraus ergebenden **Umfang der rechtlich zulässigen Nachrichteninhalte vollständig, richtig und abschließend dargelegt**.

Mit Aufnahme des § 78b Abs. 1 Z. 3 ist auch der völkerrechtlichen Verpflichtung aus Artikel S 25 der Vollzugsordnung für den Funkdienst, betreffend den Amateurfunk, vollinhaltlich Rechnung getragen (S 25.2. § 2 Abs. 1), der wörtlich wiedergegeben ist.
Dass es sich um einen technisch-experimentellen Funkdienst etc. etc. etc. handelt, ist ja bereits einleitend in der gesetzlichen Definition des Amateurfunkdienstes (§ 3 Z. 37 TKG-Novelle) definiert worden und braucht an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden.

2.7) §78c Abs. 1 u Abs.6

Zu dem in den Erläuternden Bemerkungen angeführten angeblich notwendigen „Schärfung des Verständnisses über die Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr“ darf ich aus meiner Sicht ergänzend anmerken:

Obwohl die Funkamateure aus freiwilligen Stücken heraus bei Not- und Katastrophenfällen stets in der vorderen Linie helfen und Nachrichten über Amateurfunk übermitteln, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die diesbezüglichen Vorkehrungen und Maßnahmen primär Verpflichtungen der öffentlichen Hand darstellen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Funknetzen, Mitteln und Einsatzorganisationen. Folgerichtig erscheint es sachgerecht, eine **rechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung** erst für den Fall zu normieren, als die professionellen Maßnahmen sich als **unzureichend** erweisen, also **subsidiär**. Alles darüber Hinausgehende soll der freiwilligenden Mithilfe – zu der jeder Funkamateur sicherlich gerne persönlich bereit ist – überlassen bleiben. Es hat diesbezüglich, so weit ersichtlich, in der Praxis auch nie ein Problem gegeben. Einer Gesetzesanordnung wie im 2. Satz des §78c Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen, bedarf es dazu nicht.

Es wird höflich ersucht, § 14 Abs. 1 AFG unverändert zu belassen bzw. unverändert als § 78c Abs. 1 in das TKG zu übernehmen.

Es wird weiters höflich ersucht, die bisherige **einwöchige Meldefrist** in **§ 78 c Abs. 6** unverändert beizubehalten, welche meiner Auffassung nach für die rechtzeitige Veranlassung der notwendigen behördlichen Maßnahmen durchaus ausreichend erscheint. Die derzeit vorgesehene zweiwöchige Frist wird abgelehnt.

2.8) § 78 c Abs. 5:

Ich schlage vor, Absatz 5 wie folgt zu ergänzen, sodass er lautet:

„(5) Im Falle von Not- und Katastrophenfunkverkehr sowie bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkübungen entfallen die Beschränkungen der §§ 78 a Abs. 3 Z. 1 bis 4, Abs. 4 und § 78b Abs. 1 bis 3. Im Falle von Notverkehr entfällt zusätzlich die Beschränkung des § 78 a Abs. 3 Z. 1 bis 4 und § 78 b Abs. 5 für die in Not befindliche bewegliche Amateurfunkstelle soweit und solange dies unter den gegebenen Umständen zu dessen effektiver Durchführung erforderlich und zweckdienlich ist, für ortsfeste Amateurfunkstellen, die an der Aktion beteiligt sind, gilt dies nur in außergewöhnlichen Umständen.“

Begründung:
in einer Notlage ist alles Erforderliche und Zweckdienlich zur Rettung zu unternehmen, um das oberste Rechtsgut Leben und Gesundheit von Menschen zu schützen und zu retten. Dem sind alle anderen Belange im notwendigen Ausmaß gemäß den konkreten Umständen des Einzelfalles unterzuordnen, auch Verwaltungsvorschriften.

Für die Übungen zu Not- und Katastrophenfunkverkehr erscheint diese zusätzliche Ausnahme für dessen ordnungsgemäße und effektive Durchführung nicht erforderlich.

In Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (siehe nachstehende Zitate) wird die obige Ergänzung angeregt.

Es darf in diesem Zusammenhang auch an die **einschlägigen Bestimmungen der VO Funk** erinnert werden (Anhang S13, Not- und sicherheitsfunkverkehr): „Keine Bestimmung dieser Vorschriften verbietet einer mobilen Station oder einer mobilen Station auf Erden in Not den Gebrauch irgendwelcher Mittel, die sie zur Verfügung hat, um Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, ihre Position bekannt zu geben und Hilfe zu erlangen. (VO Funk, Anhang S 13, Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A 3 Abschnitt I, „Allgemeine Bestimmungen“ § 3 2)

„Keine Bestimmung dieser Vorschriften verbietet einer Station an Land oder erdgebundenen Küstenstation bei außerordentlichen Umständen den Gebrauch irgendwelcher Mittel, die sie zur Verfügung hat, um einer mobilen Station oder einer mobilen Station auf Erden in Not zu helfen.“ (VO Funk, Anhang S13, Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A3, Notfunkverkehr, Abschnitt I, „Allgemeine Bestimmungen § 3 3).

„Der Notverkehr umfasst alle Meldungen über die sofortige Hilfe, die für die bewegliche Funkstelle in Not erforderlich ist. Jede unmittelbar in Not geratene bewegliche Funkstelle ist berechtigt, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, gegen jede Bestimmung der Vollzugsordnung zu verstoßen. Diese allgemeine Befreiung gilt aber nur für die in Not geratene Funkstelle selbst, für andere Funkstellen, die an der Aktion beteiligt sind, insbesondere für ortsfeste Funkstellen nur in außergewöhnlichen Umständen.“ (VO Funk, Anhang S 13 Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A1, Allgemeine Bestimmungen, § 3).

„Wenn die bewegliche Funkstelle in Not keine Antwort auf eine auf der Notfrequenz ausgesendete Mitteilung erhält, darf sie die Meldung auf jeder anderen verfügbaren Frequenz wiederholen, auf der sie die Aufmerksamkeit auf sich ziehen könnte. (VO Funk, Anhang S 13, Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A 3 Notfunkverkehr, Abschnitt V, „Verfahren“, §§ 10, 15.

Siehe weiters VO Funk, Kapitel S 4, Zuweisung und Nutzung von Frequenzen, S 4.9: „Keine Bestimmung dieser Vollzugsordnung hindert eine Station in Not, oder eine Station, welche ihr Hilfe leistet, alle Mittel der Radiokommunikation welche sie zu ihrer Verfügung hat, zu benutzen, um Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, die Umstände und Örtlichkeit der Station in Not bekannt zu machen und Hilfe zu erhalten oder zu leisten.“

Gemäß ausdrücklicher Anordnung gelten alle diese Bestimmungen laut Vollzugsordnung für den Funkdienst auch für den Amateurfunkdienst: bei Abwicklung des Notverkehrs ist insbesondere auf die entsprechenden Bestimmungen der jeweils geltenden Vollzugsordnung für den Funkdienst zu achten.

Mit der eingangs vorgeschlagenen Gesetzesformulierung wird eine Harmonisierung mit den Bestimmungen der VO Funk herbeigeführt und ein ansonsten bestehender Normenkonflikt im Sinne der Rechtssicherheit behoben. Um Aufnahme des Ergänzungsvorschlages wird daher höflich ersucht.

2.9) § 78g Funktagebuch

Kein sonstiger Funkdienst wurde bisher gesetzlich verpflichtet, bei Not- und Katastrophenfunkverkehr und diesbezüglichen Übungen ein Funktagebuch zu führen oder sogar den vollständigen Text der Nachrichten aufzuzeichnen: weder die Behördenfunkstellen, Sicherheitsdienste, militärischen Funkstellen, Schifffahrtsfunkdienste, Flugfunkdienste, auch nicht CB-Funker und PMR-Funkstellen. Auch wenn man zum Handy oder Telefonhörer greift, gibt es keine diesbezügliche Protokollierungspflichten.

Es ist daher nicht einzusehen, sachlich ungerechtfertigt und sehr diskriminieren, dass ausgerechnet der Amateurfunkdienst als einziger Funkdienst willkürlich herausgepicht und mit diesen erheblichen bürokratischen Hemmnissen eingedeckt wird.

Diese Funktage- und Protokollierungspflichten (die sowohl die sendende als auch empfangende Funkstelle erfassen) führen zu einer schweren Beeinträchtigung der Geschwindigkeit des Nachrichtenflusses, wo es doch in derartigen Situationen auf jede kostbare Minute ankommt, beeinträchtigen erheblich den Nachrichtendurchsatz und damit die Leistungsfähigkeit der Übertragungswege und gefährden damit potentiell Leib und Leben der in Not bzw. von einer Katastrophe betroffenen. Das kann wohl nicht ernstlich Absicht des Gesetzgebers sein!

Die gewählte Formulierung, wonach bei Notfunkverkehr und bei Katastrophenfunkverkehr der vollständige Text der Nachricht aufzuzeichnen ist, erscheint uns in dieser **Schärfe und Stringenz überschießend** zu sein.

Ergänzende Begründung:
gerade in Ausnahmesituationen wie Not- und Katastrophenfälle lassen die Bedingungen vor Ort einer in Not befindlichen Amateurfunkstelle aber auch oft einer einen Notruf aufnehmenden Amateurfunkstelle (vor allem einer beweglichen) häufig keine Protokollführung zu. Insbesondere zu denken ist an widrige Wetterbedingungen oder örtliche Gefahrenlagen, die es nicht ermöglichen, Papier und Bleistift in die Hand zu nehmen und zusätzlich das Funkgerät zu halten und zu schreiben, oder das Papier ist bereits so nass, dass es unmöglich ist, es zu beschreiben. In diesen Situationen sind Protokollführungen absolut unmöglich. Bei Nebel, Sturm und Schneetreiben z.B. oder auf stürmischem Seegang wünsche ich jedem viel Glück, es hier mit Zettel und Bleistift zu probieren. Dasselbe wird z.B. auch am Seil in einer Klettertour oder Steilgelände der Fall sein. Die Liste der Beispiele ließe sich beliebig lange fortsetzen. Geradezu absurd wäre es, in einer solchen Situation auch noch die Protokollierung des vollständigen Textes verlangen zu wollen; **da stellt man sich schon berechtigterweise die Frage, was nun denn wichtiger ist: eine reibungslose, effiziente und rasche Abwicklung des Notfunkverkehrs zur Rettung von Leib und Leben oder das Schwingen von Block und Bleistift und „wortwörtliche Protokollierungen" jedes gesprochenen Wortes!**

Ich ersuche Sie daher, den vorgesehenen § 78g Abs 3 ersatzlos zu streichen.

2.10) §81a Verfahren zur Erteilung von Amateurfunkbewilligungen

In den Erläuterungen zu § 81 a Abs. 1 ist zu lesen, dass die Angabe des beabsichtigten Standorts der Amateurfunkstelle nicht zeitgemäß sei. **Jedoch ist im Entwurf der TKG , §81a /4 die Angabe des beabsichtigten Standort ausdrücklich enthalten.**

- Zu § 81 a Abs. 4 und 6:

Warum im heutigen digitalen Zeitalter und der dichten Datenvernetzung dem Antrag auf Ausstellung einer Amateurfunkbewilligung auch noch das Amateurfunkprüfungszeugnis oder das ohnedies bereits von der Behörde gem. § 78 n anerkannte ausländische Zeugnis (nochmals)

beigelegt werden muss, das in Evidenz genommen, gelagert und sodann wieder auf dem Postwege an den Funkamateur zurückgestellt werden muss, ist unverständlich; dasselbe gilt für die von der Behörde ausgestellten Bescheide über die Befreiung von der Ablegung der Amateurfunkprüfung. Alle diese Urkunden wurden ja von dieser Behörde ausgestellt und sind daher jedenfalls dort aktenkundig.

Es wird wohl davon auszugehen sein, dass diese Urkunden in einer zentralen einheitlichen Datei abgespeichert ist und von jeder zuständigen Behörde unmittelbar aufgerufen und eingesehen werden können. Dies erscheint schon aus Gründen einer wirksamen Überwachung des Amateurfunkverkehrs unerlässlich: der Berechtigungsumfang muss unverzüglich aufrufbar sein. Andernfalls besteht entsprechender Nachholbedarf. Eine elektronische Anfrage ist heutzutage in Sekundenschnelle erledigt.

Mein Vorschlag daher: **Ersatzlose Streichung des § 81 a Abs. 4** (Bürokratieeinsparung, Arbeitseinsparung).

Zu § 81 a Abs. 6: Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf meine obige Stellungnahme verwiesen, die **Neuaufnahme einer Bewilligungspflicht für Remotefunkstellen wird entschieden abgelehnt.**

2.11) § 83a (1) Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung

Die Altersbegrenzung auf Vollendung des 14. Lebensjahres für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung stellt eine klare Diskriminierung auf Grund des Alters dar, da diese Personen bereits die Amateurfunkprüfung mit Erfolg abgelegt und daher die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Betrieb einer Amateurfunkstelle nachgewiesen haben. Diese schon im bisherigen Rechtsbestand vorhandene Klausel widerspricht meiner Rechtsüberzeugung nach eindeutig gegen das Gleichbehandlungsgesetz (Verbot der direkten und indirekten Altersdiskriminierung) und der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie.

In den meisten Ländern gibt es keine Altersbeschränkung für eine Amateurfunkbewilligung und es gibt sehr erfolgreiche Funkamateure im Pflichtschulalter in diesen Ländern.

Im Sinne einer staatlichen Förderung der Jugend, Amateurfunk in Österreich zu betreiben wird daher höflich gebeten, § 83 Abs. 1 Z. 1 ersatzlos zu streichen.

2.12) § 83b Erteilung der Amateurfunkbewilligung

Die Befristung von Amateurfunkbewilligungen ist absolut nicht annehmbar.
Hier wird im Ministerialentwurf ein in Mitteleuropa beispielloser Alleingang produziert: kein europäischer Staat sieht für Funkamateure eine zeitliche Begrenzung der Amateurfunklizenzen vor! Diese Entwurfsfassung stellt nach meiner Meinung nach ein „no go“ für alle dem AFG unterliegenden Funkamateure dar.
Einerseits ist zur Vermeidung von Missverständnissen Sicht klarzustellen, dass bereits erteilte Amateurfunklizenzen, welche – abgesehen den rechtlich gedeckten Fällen des § 83 a Abs. 5 und des § 83b) Abs. 6 – in der Vergangenheit entsprechend der geltenden Rechtslage **stets zeitlich unbefristet erteilt wurden, rechtskräftige behördliche Bescheide** darstellen, an welche die **ausstellende Behörde rechtlich gebunden** ist (Bindungswirkung) und welche dem Berechtigten aus der Amateurfunklizenz einen diesbezüglichen subjektiv-öffentlichen **Rechtsanspruch** gewähren und einen **Vertrauenstatbestand** in den zeitlich unbefristeten aufrechten Bestand geschaffen haben.

Eine **nachträgliche zeitliche Einschränkung**, die nicht nur jeglicher sachlichen Rechtfertigung entbehrt, greift **rechtswidrig** in diese erworbene Rechtsstellung der Bewilligungsinhaber und

damit in deren subjektiv-öffentlichen Rechte ein. Es handelt sich auch um eine dem verfassungsrechtlichen **Gleichbehandlungsgebot** (Art. 7 B-VG) widersprechende gesetzliche Regelung, weil es tatsächlich keine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Amateurfunklizenzen im Vergleich zur Erteilung anderer Funklizenzerteilungen wie z.B. Flugfunklizenzen, Schiffsfunklizenzen – die sämtliche laut aktueller Rechtslage unbefristet erfolgen dürfen – gibt.

Der Amateurfunkdienst und die **Funkamateure** werden daher durch diese zeitliche Einschränkung **unsachlich diskriminiert**.

Dass in Österreich die Amateurfunkrufzeichen knapp seien oder künftig knapp werden könnten, wie dies in den Erläuternden Bemerkungen vorgebracht wird und deshalb eine Befristung notwendig werde, hält den Tatsachen nicht stand, wenn man die vom Ministerium selbst in den Erl.Bem. zu § 83 b Abs. 2 **angeführten 6.288 Amateurfunkrufzeichen** in Betracht zieht: Die österreichischen Behörden können auf Grund des international für österreichische Amateurfunklizenzen **zugeteilten Landeskenners (OEA-OEZ)** problemlos, und zwar auf lange Zeit, den Anfall bei Erteilung zeitlich unbefristeter Amateurfunklizenzen innerhalb der international zugeteilten Präfixe bewältigen: Es sind **23x26x26 = insgesamt 15.548 Rufzeichen möglich**, die nebeneinander problemlos Bestand haben; es ist **also derzeit problemlos Luft nach oben für weitere 9.260 neue Rufzeichen**, also Reserve für **das Eineinhalbfache des gesamten aktuellen vergebenen Rufzeichenbestandes! Geht man also von einem Rufzeichenzuwachs von netto ca. 120 Rufzeichen jährlich aus, so findet die Behörde (9.260:120) <u>für weitere 77 Jahre (!!) das Auslangen</u> mit dem derzeitigen Vergabesystem. Die Behörden haben bis zum heutigen Tage nur OE-Rufzeichen vergeben, sie haben noch nicht einmal damit angefangen, OEA-Rufzeichen auszugeben! Damit sind die Behauptungen in den Erl.Bem., dass diese Rufzeichen angeblich „als knappe Ressourcen zu bezeichnen" seien, eindeutig und eindrucksvoll widerlegt. Genau aber mit dieser Erwägung versucht das Ministerium die Neueinführung einer zeitlichen Befristung zu begründen, eine andere Begründung findet sich in den Erl. Bem. nicht. Es stimmt einfach nicht, wenn darauf „aufbauend" die Behauptung aufgestellt wird, dass „daher dringend Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Rufzeichenraumes erforderlich" seien.**

Zudem würde wohl hierzulande auch niemand auf die Idee kommen, nachträgliche Befristungen von zeitlich unbefristet erteilten Kraftfahrzeugzulassungen oder Luftfahrzeugzulassungen einzuführen mit dem Argument, dass der Kennzeichenbestand nunmehr Mangelware werden würde oder gar diese Zulassungen „mittels automatischen Erlöschens" zu beschränken und die bisherigen Zulassungen als „erloschen" zu qualifizieren. Vielmehr ist der **richtige Weg** jener, welchen die Zulassungsbehörden auch rechtzeitig beschritten haben, den **Vergabefundus rechtzeitig entsprechend auszuweiten, sodass es schon von vorn herein gar nicht zu irgendwelchen Engpässen kommen kann;** nun, **das Ministerium hat – siehe oben – noch mehr als 70 Jahre Zeit, sich hier um eine praktikable Lösung zu bemühen.**

Der österreichische Gesetzgeber bzw. die zuständigen Behörden haben auf Grund des Appendix 42 to the RR (Table of International Call Sign Series) der VO Funk, in welcher auch der Amateurfunkdienst geregelt ist, hierzu weitestgehende Freiheiten und Befugnisse. Sie können daher nach dem zugewiesenen **Landeskenner OEA-OEZ** alle weiteren Zusätze so gestalten und erweitern, wie dies zur problemlosen Rufzeichenverleihung notwendig und zweckdienlich ist, also z.B. schon bereits auf Grund der zitierten Rechtsgrundlage von bisher lediglich OE erweitern auf OEA-OEZ, zusätzlich z.B. bei den Zahlen anstatt 1-9 auf 10-90 oder bei den Buchstaben von 3 Buchstaben auf 4 Buchstaben, wodurch sich **eine riesige Menge neuer Kombinationen eröffnet,** die nach heutigem menschlichen Ermessen auch nicht zu einem geringen Bruchteil ausgenützt werden könnte. Von einer „knappen Ressource" (welche als Begründung für die

geplante zeitliche Einschränkung herhalten muss) kann daher unserer Überzeugung nach keine Rede sein.

Die österreichischen Fernmeldebehörden haben bisher stets nur Rufzeichen mit dem Landeskenner OE ausgegeben, sie haben also nicht einmal ansatzweise begonnen, den ihnen zustehenden Spielraum in der Rufzeichenvergabe zu nutzen.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen benötigen sie dazu keinerlei internationale Anträge oder einen längeren Umsetzungszeitraum, da ihnen dieser **Landeskenner OEA-OEZ bereits international zugeteilt ist** und jederzeit **sofort**, ohne weitere Rechtshandlungen, **genutzt werden kann**, was aber behördlicherseits bis heute unterlassen wurde.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist daher **weder in der näheren noch in der ferneren Zukunft irgend eine „dringende Maßnahme zu Bewirtschaftung des Rufzeichenraumes" erforderlich**, wie dies die Behörde als Rechtfertigung für die beabsichtigten Befristungen ins Feld führt, und zwar auch unter Berücksichtigung sämtlicher derzeit „brach liegender" Amateurfunklizenzen, die übrigens dem österreichischen Staat ein **zusätzliches Gratis-Körberlgeld** für das Budget bescheren, ohne dass er dafür einen Finger rühren muss und ohne dass das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum belastet wird (sie funken ja tatsächlich nicht); was kann also eine Behörde schon wirklich dagegen haben?

Auch kann ich das Argument nicht nachvollziehen, dass die Fernmeldebehörden bei Verlassenschaften angeblich „oft erst Jahre später durch einen Zufall" Kenntnis erlangen würden. Dies ließe sich z.B. durch ein Anschreiben an die Notariatskammern, die Fernmeldebehörde vom Ableben in Kenntnis zu setzen bzw. die Angehörigen aufzufordern, dies zu tun und eine aufgefundene Amateurfunklizenz an die Behörde zurückzustellen, einfach beheben.

Fakt ist also: die **Behauptung in den Erläuterungen entbehrt jedenfalls jeglicher sachlichen Grundlage**, wie von oben eindrücklich dargelegt wurde.

Es wird hier zur Vermeidung von Missverständnissen auch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine **derart gravierende Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen** in Form der geplanten Befristung von den Funkamateuren – meines Erachtens vollkommen zu Recht - als ungerechtfertigter gravierender Einschnitt und Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen und damit als feindselige Maßnahme empfunden wird, sie ist geeignet – so ist jedenfalls zu besorgen – dass im Falle ihrer legistischen Umsetzung der **weiteren Entwicklung und Verbreitung des Amateurfunks in Österreich schwerer Schaden zugefügt** würde.

Gerade aber in Zeiten des weiterhin bevorstehenden Klimawechsels, wachsender Unsicherheit und künftig prognostizierter stark an Zahl und Intensität zunehmender Naturkatastrophen tiefgreifenden und ausgedehnten Ausmaßes, wie Stürme, Hagel, Starkregen, Überschwemmungen, Lawinenkatastrophen etc. bei gleichzeitig immer geringeren Mitteln der öffentlichen Hand (auch an Kommunikationsgerät!) muss es vorrangiges Ziel und Verantwortung der zuständigen Politiker und des österreichischen Gesetzgebers sein, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, um den für derartige Ereignisse bestens gerüsteten Amateurfunkdienst, der bundesweit geeignete Gerätschaften in beachtlichem Ausmaß ohne jegliche Kostenbelastung (!) der öffentliche Hand besitzt und betreibt, in weiser Voraussicht **in jeder Hinsicht nachhaltig zu unterstützen und zu fördern und alles zu vermeiden, was diese Entwicklung zu beeinträchtigen geeignet ist.**

Die Entwurfsfassung führt darüber hinaus zu einem **stark zunehmenden Bürokratismus und zu erheblichen arbeitsmäßigen Zusatzbelastungen der Fernmeldebehörde, die wesentliche**

Ressourcen für diesen überflüssigen Zusatzaufwand binden und erhebliche Steuermittel zusätzlich kosten, müssen doch die Fristen eingetragen, überwacht, Lizenzen als erloschen bearbeitet und registriert werden, bzw. Verlängerungsanträge bearbeitet und selbstverständlich bescheidmäßig mittels Ausstellung neuer Amateurfunklizenzen erledigt werden.

Außerdem ist ein **Chaos** im Amateurfunkverkehr, vor allem im internationalen Amateurfunkverkehr, zu besorgen, wenn etwa Funkamateure die Frist zur Verlängerung der Amateurfunklizenz, aus welchen Gründen auch immer, versäumen und dann einen neuerlichen Antrag auf Erteilung einer Amateurfunklizenz stellen müssten, was natürlich auch die Verleihung eines **anderen Rufzeichens** für denselben Funkamateur zur Folge hätte. Die internationale Verwirrung und das Chaos wären perfekt. Kurzum: das Vorhaben verursacht rundum unerwünschte Negativfolgen. Damit **verstößt aber diese Konstruktion diametral gegen die Regierungsvorgaben und die gesetzlichen Vorgaben einer Entbürokratisierung sowie Vereinfachung und Verschlankung der Verwaltung,** selbstverständlich auch gegen den verordneten Sparkurs in Anbetracht der Budgetlage, neben allen anderen angeführten Nachteilen.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist bereits jetzt absehbar, dass der Entwurf, sollte er so als Gesetzesnovelle erlassen werden, zu einer erheblichen Mehrbelastung und damit zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden führen wird, also nicht ein Einsparungseffekt erzielt wird, sondern budgetwirksame Mehrkosten für den Steuerzahler generiert werden.

Es wird offensichtlich geflissentlich übergangen, dass im Amateurfunkwesen keinerlei Frequenzzuteilungen vorgesehen sind und auch keine erfolgen können, da die Frequenzbereiche bereits allgemein durch Verordnung festgelegt sind. Dies unterscheidet den Amateurfunk ganz wesentlich vom Kommerzfunk, wo praktisch immer auch Frequenzzuweisungen bescheidmäßig zu erfolgen haben, die häufig zeitlich befristet werden. Das alles trifft aber auf den Amateurfunk nicht zu. Auch aus diesem Grunde sind zeitliche Befristungen von Amateurfunkfrequenzen völlig systemwidrig und verfehlt!

Es ergeht daher nochmals das eindringliche Ersuchen, diese von uns als katastrophal wahrgenommene unselige Befristung, weil rechtlich bedenklich, sachlich nicht begründbar und extrem kontraproduktiv, **ersatzlos aus dem Entwurf zu streichen**. Es wird eingehend vorgeschlagen und gefordert, den bisherigen **§ 6 Abs. 2 AFG mit folgendem Wording als neuen § 83b) Abs. 2 in das TKG zu übernehmen:**

„Die Bewilligung ist, außer in den Fällen des Abs. 6 sowie des § 83a Abs. 5 unbefristet zu erteilen."

Ich bin auch gegen die angedeutete wesentliche Verteuerung der Amateurfunkgebühren bei jährlicher Zahlungsweise (im Vergleich zur Einmalzahlung für 5 Jahre) aus. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Amateurfunkdienst kein kommerzieller Funkdienst ist und damit im Gegensatz zu diesem finanzpolitisch ganz anderen Gesetzmäßigkeiten zu unterziehen ist.

2.13 § 83b Abs. 8 TKG:

Die aktuelle Novellierung stellt einen willkommenen Anlass zur Eliminierung überflüssiger Bestimmungen dar. Zu diesen gehört m.E. eindeutig der bisherige § 6 Abs. 8 AFG:

dass die öffentliche Hand keine Gewähr für einen störungsfeien Funkbetrieb übernimmt, **trifft gleichermaßen auf alle Funkdienste in Österreich zu,** selbst für Sicherheitsfunkdienste, ohne dass dies in einer gesetzlichen Bestimmung angeführt ist. Damit **erübrigt sie sich aber auch bezüglich Amateurfunkdienst.**

Die Streichung dient der Straffung des Rechtsbestandes und dem Ziel, einfachere und kürzere Gesetze zu schaffen.

Die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung ist auch deshalb ratsam, **weil sie zu der objektivrechtlich falschen Schlussfolgerung verleiten könnte, dem Amateurfunkdient käme ein geringeres oder überhaupt kein Schutzbedürfnis in Bezug auf die Verhinderung von schädlichen Störungen zu.** Dies wäre schon deshalb ein Trugschluss, weil dies gegen die übernommene Verpflichtung Österreichs aus der dem Internationalen Fernmeldevertrag und aus der Vollzugsordnung für den Funkdienst verstoßen würde:

Unter den Begriff **„Schädliche Störung“** fällt definitionsgemäß jede Aussendung, Ausstrahlung oder Beeinträchtigung, welche die Abwicklung des Verkehrs bei einem Navigationsfunkdienst oder bei anderen Sicherheitsfunkdiensten gefährdet **oder den Verkehr mit einem Funkdienst, der in Übereinstimmung mit der Vollzugsordnung Funkdienst vorgenommen wird, ernstlich beeinträchtigt, ihn behindert oder wiederholt unterbricht. (Kapitel VII, „gemeinsame Frequenznutzung, S.1.169 VO Funk).**

Der Amateurfunkdienst ist ein solcher Funkdienst, der in Übereinstimmung mi der Vollzugsordnung Funkdienst vorgenommen wird, wird dieser daher im obigen Sinne gestört, liegt eine „schädliche Störung“ vor.

In Art. 35 des Internationalen Fernmeldevertrages, der die sich mit den „Schädlichen Störungen“ befasst und der auch für Österreich gilt, ist normiert:

„Alle Funkstellen müssen, unabhängig von ihrem Verwendungszweck, so eingerichtet und betrieben werden, dass sie keine schädlichen Störungen verursachen bei den Funkdiensten oder Funkverbindungen der übrigen Mitglieder, der anerkannten privaten Betriebsunternehmen und der anderen Betriebsunternehmen, die ordnungsgemäß berechtigt sind, einen Funkdienst wahrzunehmen, und die ihren Dienst nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst ausüben.

Jedes Mitglied (also auch Österreich) verpflichtet sich, von dem von ihm anerkannten Betriebsunternehmen und den anderen hierzu ordnungsgemäß ermächtigten Betriebsunternehmen die Beachtung der Bestimmungen des ersten Absatzes zu verlangen….“

Demgemäß sind alle oben angeführten Funkdienste, auch der Amateurfunkdienst **gleichermaßen** vor schädlichen Störungen zu schützen. Auch aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, den bisherigen § 6 Abs. 8 AFG/§ 83b Abs. 8 TKG ersatzlos aufzuheben bzw. diesen nicht in das TKG zu übernehmen.

Ich ersuche daher höflich, § 83b Abs. 8 gänzlich aus dem Entwurf zu eliminieren.

Nur für den Fall, dass diesem Vorschlag keine Folge geleistet wird, wird höflich ersucht, **zumindest** in den **Erläuternden Bemerkungen** festzuhalten, **dass dem Amateurfunkdienst derselbe Schutz gegen schädliche Störungen wie allen anderen Funkdiensten im Sinne der VO Funk zukommt und diese Bestimmung daher nicht dahingehend auszulegen ist, dass diesem ein geringeres Schutzniveau oder kein Schutzniveau gegen schädliche Störungen zukomme.**

2.14) §109 Abs. 4a, 4b, 4c Z.9 TKG

Im Vergleich zu anderen Regelungsmaterien (z.B. StVO, KFG etc.) sind die **Strafdrohungen** für Funkamateure im TKG-Entwurf, wo bekanntlich zu 99 % Privatpersonen, viele davon Pensionisten mit nur geringem Einkommen, erfasst sind, bereits jetzt schon so **enorm hoch angesiedelt**, dass sie bereits als **überschießend und sachlich nicht gerechtfertigt** erscheinen. Es entsteht hier der Eindruck, dass hierschon in der Vergangenheit mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden soll, zumal sich **die österreichischen Funkamateure in aller Regel derart gesetzeskonform verhalten, dass es derart drakonischer Strafandrohungen weder aus spezial- noch generalpräventiven Gründen bedarf.**

Es sollte ausreichend berücksichtigt werden, dass es sich bei den Funkamateuren um Privatpersonen und nicht um Firmen bzw. Großkonzerne handelt.

Angesichts der äußerst wenigen, im Bereich des AFG anfallenden Verwaltungsstrafverfahren, was die Vollzugsbehörden sicherlich vollumfänglich bestätigen können, sind auch keine budgetären zusätzlichen Einkommenseffekte zu erzielen.

Eine weitere Ausdehnung des Strafrahmens ist weder aus general- noch aus spezialpräventiven Gründen notwendig. Es wird daher dringend ersucht, die bisherigen **Strafrahmen des § 27 TKG betraglich unverändert zu belassen bzw. in das TKG zu übertragen, um hier zu einer gewissen Liberalisierung und Normalisierung der Verhältnismäßigkeit zu gelangen**.

Ich spreche mich vehement gegen den Versuch einer weiteren verwaltungsstrafrechtlichen Kriminalisierung in Form der Einführung neuer Verwaltungsstraftatbestände aus, insbesondere gegen die geplante Neueinführung der Ziffern 1 bzw. 1a, 2 bzw. 2a und 3 bzw. 3a in § 109 Abs. 4a TKG.
Reihenweise zusätzliche Meldeverpflichtungen einzuführen und diese jeweils mit Verwaltungsstrafdrohungen zu spicken, entspricht nicht der vorgeblichen Liberalisierung des Amateurfunkwesens, der Zurückdrängung überbordender Bürokratie und dem Modell eines schlanken Staatsapparats.

Es wird daher eindringlich ersucht, diese neuen Verwaltungsstraftatbestände **ersatzlos aus der Novelle zu eliminieren. Insbesondere im Not- und Katastrophenfall**, wo teilweise äußerst belastende Stress-Situationen für die beteiligten Akteure herrschen, die oft alle Hände voll zu tun haben, haben Verwaltungsstrafdrohungen **nichts zu suchen**: hier hat der Schutz und die Rettung von Leib und Leben bei allen Versuchen, sich auch an die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu halten, absoluten Vorrang.

In § 109 Abs. 4c Z. 9 TKG-Entwurf besteht ein rechtliches Interesse daran, gesetzestechnisch klarzustellen, dass es sich hier um ein **typisches Vorsatzdelikt** handelt. Aus diesem Grund wird höflich gebeten, den Gesetzestext wie folgt zu fassen:

„§109 Abs. 4c) Z. 9: entgegen § 78 b Abs. 5 mit Amateurfunkstellen jener Staaten, deren Einwand gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, vorsätzlich Funkverkehr durchführt und keine Ausnahme gemäß § 78 c Abs. 5 vorliegt.“

Nur der Vollständigkeit halber darf ich höflich darauf hinweisen, dass **je nach Umfang der Adaptierungen des TKG-Entwurfs auch die davon betroffenen Straftatbestände des § 109 TKG entsprechend adaptiert werden müssen.**

Einige Bestimmungen sollten gesetzestechnisch verbessert werden, weil die in den vorangehenden TKG-Bestimmungen normierten Ausnahmetatbestände nicht eingearbeitet wurden („… und keine Ausnahme gemäß § XXX vorliegt"). Diesbezüglich wird höflich um neuerliche Durchsicht und Prüfung gebeten.

Gleichzeitig sind **Unvollständigkeiten** vorhanden, indem z.B. nur auf die abgelegte Amateurfunkprüfung abgestellt wird, jedoch nicht berücksichtigt wird, dass auch ohne Amateurfunkprüfung z.B. im Zuge der Anerkennung ausländischer Lizenzurkunden, von Bescheiden über die Befreiung von der Ablegung der Amateurfunkprüfung etc. durchaus legal Amateurfunkverkehr ausgeübt werden darf, auch bei Genehmigung aus besonderen Anlässen etc. etc.; ich habe eine ganze Reihe derartiger Unvollständigkeiten festgestellt, deren jeweils einzelne Aufführung den Rahmen sprengen würde. Ich hoffe jedoch, dass mein Hinweis ausreicht, die Unvollständigkeiten zur Gänze aufzuspüren und gesetzestechnisch zu bereinigen.

2.15) Zu § 133 Abs. 20 TKG:

Die vorgesehene Regelung, dass alle erteilten Amateurfunklizenzen ex lege zu den angeführten Terminen automatisch außer Kraft treten („enden") sollen, wird **zur Gänze strikt und entschieden abgelehnt**. Es handelt sich um rechtskräftige Bescheide mit Bindungswirkung der ausstellenden Behörden, in die der **Gesetzgeber nicht ohne Not eingreifen soll.** Ein solcher Notfall ist angesichts der völlig verfehlten angegebenen Begründungen in den Erläuternden Bemerkungen weit und breit nicht in Sicht. Es handelt sich hier um einen **unsachlichen, durch nichts gerechtfertigten geplanten Gesetzeseingriff in die subjektiv-öffentlichen Rechte aller Amateurfunklizenzinhaber, der in dieser Form in Österreich einmalig und skandalös erscheint.**

Ich fordere hiermit alle österreichischen Parlamentarier höflich auf, diesem Vorhaben umgehend ein Ende zu setzen.

Dass die Endigungszeitpunkte auch noch willkürlich gewählt bzw. gestaffelt sind, setzt der ganzen Sache nur noch die Krone auf.

Ich fordere die ersatzlose Streichung des Absatz 20.

Wie mager die Begründung des Ministeriums für eine derart gravierende Maßnahme ausgefallen ist, davon möge sich jedermann in den Erläuternden Bemerkungen selbst überzeugen:

Dort findet sich auf Seite 16 zu

§ 133 Abs. 16, den Amateurfunk betreffend, folgender einziger Satz:

„Amateurfunkbewilligungen wurden bislang auf Grund des AFG regelmäßig unbefristet erteilt. Auf Grund der Anzahl dieser Bewilligungen (Anm.: ???) wird in Abs. 20 ein zeitlich gestaffeltes Außerkrafttreten normiert."

Erl.Bem. zu § 133 Absatz 20:

„Mit dieser Regelung wird bewirkt, dass Amateurfunkbewilligungen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Novelle ausgestellt wurden, noch für mindestens diejenige Zeitspanne aufrecht bleiben, mit der künftig erteilte Bewilligungen gültig sein werden. Gleichzeitig wird durch die vorgenommene Staffelung des Erlöschens der Bewilligungen sichergestellt, dass der mit dieser Umstellung auf befristete Bewilligungen anfallende Arbeitsaufwand durch die Behörden I. Instanz auch bewältigbar bleibt".

Sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich mit den vorgebrachten Erwägungen und Argumenten auseinanderzusetzen und sehe dem Ergebnis Ihrer Evaluierung gerne und mit Interesse entgegen

Freundliche Grüße

Peter Rubenzer
OE2RPL

Tel. 0664 4457149
E-Mail: P.Rubenzer@aon.at